

**Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den bundesweit
zulassungsbeschränkten Studiengängen
Vom 19. Dezember 2013**

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2014, S. 34

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 13.02.2014

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (ZVS ZuAG) vom 19. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen) sowie Zahnmedizin (Staatsexamen) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die am Auswahlverfahren der Hochschule gemäß § 10 der Vergabeverordnung Stiftung vom 3. Mai 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 32), teilnehmen.

§ 2

**Auswahlkriterium für die Studiengänge
Humanmedizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen)**

Die Auswahl erfolgt aufgrund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).

§ 3

Auswahlkriterien für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 1 wird für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) eine Verfahrensnote nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote in Kombination mit der Punktzahl der Unterrichtsfächer Biologie und Chemie (umgerechnet als Note) des zweiten Halbjahres des letzten Schuljahres ermittelt.
- (2) Bei der Berechnung der Verfahrensnote werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 70 % und die beiden Einzelnoten jeweils mit 15 % gewichtet. Mit der so ermittelten Verfahrensnote werden die Rangfolgenplätze der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren bestimmt.
- (3) Liegen die Einzelnoten nach Absatz 1 für Biologie und/oder Chemie nicht vor, werden ersatzweise die Einzelnoten gemäß Absatz 1 für die Unterrichtsfächer Mathematik und Deutsch in dieser Reihenfolge herangezogen. Ist nur eines dieser vier Unterrichtsfächer in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, so wird dieses Fach mit 30 % berücksichtigt.

§ 4

Auswahl und Bescheiderteilung

Die Stiftung für Hochschulzulassung führt das Auswahlverfahren nach dieser Satzung durch und erstellt und versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge nach § 18 Abs. 2 der

Vergabeverordnung Stiftung gebildet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für das Nachrückverfahren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/15. Gleichzeitig tritt die Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 28. Mai 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 133), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012 (NBI. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 23) außer Kraft.

Kiel, den 19. Dezember 2013

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel